

Anforderungen an die Bioimkerei

Zum Inhalt

Das Merkblatt vermittelt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Labelanforderungen zur biologischen Imkerei in der Schweiz. Es beschreibt die wichtigsten Anforderungen an die Haltung der Bienen, den Bau der Bienenstöcke sowie an die Verarbeitung, Aufbewahrung und Verpackung des Honigs und an die Honigqualität. Das Merkblatt zeigt auch die Anforderungen und Optionen für die Deklaration der Imkereiprodukte auf.



Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

Die Grundsätze des Biolandbaus und der biologischen Tierhaltung gelten sinngemäss auch für die biologische Bienenhaltung und die Verarbeitung von Imkereiprodukten. Demnach ist für die Haltung, die Fütterung und die Zucht der Honigbienen den spezifischen Bedürfnissen der Art Rechnung zu tragen. Im Interesse einer möglichst natürlichen und nachhaltigen Imkerei haben auch die Vorbeugung von Krankheiten, die Verwendung natürlicher Materialien und Hilfsstoffe sowie die Schliessung der Betriebskreisläufe einen hohen Stellenwert.

Die Gesamtbetrieblichkeit als einer der Grundsätze des Biolandbaus legt nahe, dass auf einem Biobetrieb auch die Bienen biologisch gehalten werden. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben hält aber nicht der Landwirt die Bienen, sondern ein Verwandter, Bekannter oder Pächter. So kommt es, dass die Imkerei entgegen dem Grundsatz des Biolandbaus seit jeher getrennt vom Landwirtschaftsbetrieb biologisch oder konventionell geführt werden kann.

Aus den Grundsätzen der biologischen Landwirtschaft ergeben sich die folgenden, grundlegenden Anforderungen für die Bioimkerei:

- Haltung standortangepasster robuster Rassen
- Zucht und Vermehrung durch Schwarmprozess und Naturwabenbau
- Selektion der Völker nach Vitalität
- Überwinterung mit umfangreichen Honig- und Pollenvorräten
- Zufütterung mit eigenem Honig und Futter in biologischer Qualität
- Anwendung bienenfreundlicher Haltungspraktiken
- Optimierung der vorbeugenden Massnahmen zur Krankheits- und Schädlingsregulierung
- Direkte Krankheitsregulierung nur mit natürlichen Wirkstoffen
- Verwendung natürlicher Materialien für den Bau der Bienenstöcke
- Hohe Betriebshygiene
- Eigenes Wachs hoher Qualität
- Kontrolle auf Rückstände (v.a. aus der Imkerei)

Aufbau des Regelwerks

Die gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung von Lebensmitteln und die Kontrolle von Tierseuchen sind auch für die Bioimkerei in der Schweiz bindend. Die Verordnungen des Bundes zur Biolandwirtschaft ihrerseits bilden die gesetzliche Grundlage für die biologische Haltung von Bienen, die Verarbeitung und die Deklaration biologischer Produkte. In ihren privatrechtlichen Richtlinien definieren die Labelorganisationen Bio Suisse und Demeter weitergehende Anforderungen zur Herkunft, Haltung und Fütterung der Bienen und anderen Bereichen.

Definition Hobbyimker (HI)

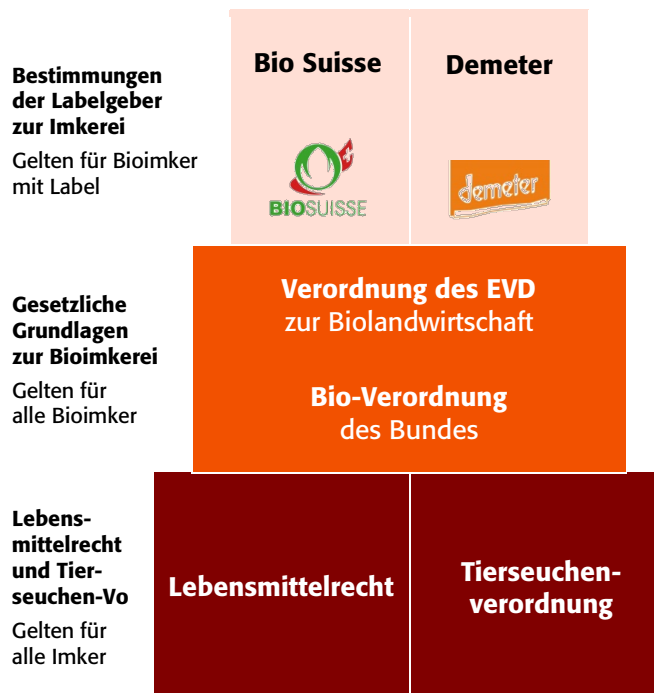
Die unterschiedliche Grösse der Imkereien macht es notwendig, Spezialregelungen für Hobbyimker zu erlassen. Als «Hobbyimker» gilt nach Bio Suisse Richtlinien, wer ausschliesslich für den Eigenbedarf einzelne Bienenvölker hält.

Für Biohobbyimker gelten geringere Anforderungen. Sie durchlaufen eine vereinfachte Kontrolle, dürfen den Honig aber nicht als Biohonig verkaufen.

In der Tabelle auf den Seiten 3–7 sind die Anforderungen, welche für Hobbyimker gelten, mit «HI» gekennzeichnet. Um als Hobbyimker anerkannt zu werden, müssen folgende grundlegenden Bedingungen erfüllt sein:

- Maximal 10 Bienenvölker
- Kein Verkauf von Biohonig

Die Regelungspyramide



Rechtliche Grundlagen	Bemerkungen
Lebensmittelgesetz (LMG) Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLTH) Hygieneverordnung (HyV) Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB) (Kapitel 23 A-C) Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)	Diese Bestimmungen gelten für den gesamten, in der Schweiz verkauften Honig und andere Imkereiprodukte*.
Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)	Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Bienenseuchen
Bio-Verordnung (BioV)** (SR 910.18, Art. 16h) Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft** (SR 910.181, Art. 5-16 und Anhänge 1;8)	Gesetzliche Anforderungen für alle Bioimker und die Vermarktung von Bioimkereiprodukten*

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

** BioV und Verordnung WBF werden nachfolgend unter dem Begriff «**Bundesbio**» zusammengefasst.

Labelanforderungen	Bemerkungen
Bio Suisse Richtlinien (Teil II Art. 1.1.1; 1.1.6; 1.3.4; 5.9 und Teil III Art. 1.10; 10.2)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse Betrieben. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. Das Lizenzgesuchsformular ist erhältlich unter www.bio-suisse.ch > Verarbeiter & Händler > Lizenz für die Knospe > Vorlagen und Formulare → Direktlink. Die Lizenzgebühr beträgt pauschal Fr. 100.- pro Jahr. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.
Demeter Demeter Anbau Richtlinien Art. 7; Demeter-Konvention (Anhang II/13); Richtlinie für die Anerkennung von Biohonig aus Demeter-Imkerei	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.

Anforderungen an die Bioimkerei

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Standort Bienenvölker			
Die Bienenweide im Umkreis von 3 km um den Bienenstock besteht aus mindestens 50 % Bio- oder ÖLN- Flächen oder Wildpflanzen (Wald).	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>
Ausreichende Entfernung zu stark verschmutzten Quellen, z.B. Abfalldeponien	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>
Der Standort bietet genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen sowie Zugang zu Wasser.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnungen			
Führung eines Standort-, Wander- und Bienenvolkverzeichnisses (Karte in geeignetem Massstab mit Radius 3 km eingezeichnet)	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnung der Behandlungen, Tierarzneimittel etc. inklusive Wartezeiten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Belegung der Warenflüsse für Wachs (0,5–1 kg pro Volk und Jahr), Futter (Biozucker zirka 12 kg pro Volk und Jahr) und Honig (Datum, Menge, Anzahl Völker)	Pflicht	Pflicht	Pflicht

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern gemäss *V-WBF* Gemäss Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) der Definition auf Seite 2 erfüllt werden.

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Wachs			
Auswechslung des Wachses während der Umstellung auf Bio. Rückstandsfreies Wachs am Ende der Umstellung. Bei Verdacht kann die Zertifizierungsstelle eine Analyse des Wachses zu Lasten des Imkers anordnen.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Folgende Herkünfte des Wachses dürfen verwendet werden:			
➤ Rückstandsfreies Bienenwachs aus eigener Produktion (Wachsanalyse erforderlich)	erlaubt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Zugekauftes Wachs aus Biobetrieb (Bio-Zertifikat/Belege liegen vor)	erlaubt	bevorzugt	erlaubt
➤ Zugekauftes Wachs aus konventionellem Betrieb (in Absprache mit der Zertifizierungsstelle), rückstandsfrei (Wachsanalyse erforderlich; Grenzwerte des Zentrums für Bienenforschung ZBF nicht überschritten)	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Höchstwerte für synthetische Akarizide pro Substanz (in mg/kg)	0.5 ZBF	0.5 ZBF	0.5 Dem
Höchstwerte für PDCB (Paradichlorbenzol) (in mg/kg)	0.5 ZBF	0.5 ZBF	0.5 ZBF
Höchstwerte für Thymol (in mg/kg)	500 ZBF	5.0	5.0
Herkunft der Bienen			
Zugekaufte Völker biologischer Herkunft (Nachweise erforderlich). Bei Erneuerung des Bestandes können jährlich bis 10 % konventionelle Weiseln und Schwärme (auf Biowaben, Biomittelwänden oder Naturwaben) ohne Umstellung verwendet werden. Bei Demeter sind nur konventionelle Naturschwärme erlaubt.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Wiederaufbau des Bestandes mit nicht-biologischen Völkern infolge hoher Sterberate nur mit Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle und anschliessender 1-jähriger Umstellungsfrist	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Künstliche Königinnenzucht	erlaubt	erlaubt	nicht zulässig
Königinnenzucht nur über Schwarmtrieb	–	–	Pflicht
Verwendung von Bienenrassen aus dem europäischen Raum	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht
Keine GVO-Bienenrassen	Pflicht	Pflicht	Pflicht

Dem Gemäss Demeter-Richtlinien sind maximal 0.25 mg/kg (bei Brompropylat 0,1 mg) zugelassen. Im Vollzug werden diese tiefen Höchstwerte aber nicht gemessen. Deshalb gilt der Höchstwert von 0.5 mg/kg des ZBF.

ZBF Empfohlen vom Zentrum für Bienenforschung

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Bienehaltungspraktiken HI			
Gesamtbetrieblichkeit	Bevorzugt <i>V-WBF</i>	Pflicht	Pflicht
Natürliche Vermehrung durch den Schwarmprozess	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht
Naturwabenbau im Brutraum	–	–	Pflicht
Die Hygiene und Trennung der Betriebsmittel ist gewährleistet. HI	Pflicht <i>V-WBF</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>
Instrumentale Besamung	–	nur mit Bewilligung <i>MKA</i>	nicht zulässig
Beschneiden oder Verstümmeln der Flügel HI	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweise; künstliche Königinnen-erneuerung HI	erlaubt	erlaubt	nicht zulässig
Entnahme von Waben mit Hilfe chemisch-synthetischer Repellentien; Vernichtung von Bienen für die Honigernte HI	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Systematische Verwendung von Absperrgittern HI	–	–	nicht zulässig
Honiggewinnung aus bruthaltigen Waben HI	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Mindestens 1-mal jährliche Anwendung der bio-dynamischen Hornmist- und Hornkieselpräparate während der Vegetationsperiode in der Umgebung der Überwinterungsplätze HI	–	–	Pflicht
Fütterung HI			
Bereitstellung umfangreicher Honig- und Pollenvorräte in den Brutwaben zur Überwinterung HI	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Wenn eine künstliche Fütterung notwendig ist, können folgende Futterherkünfte bzw. Futtermittel verwendet werden: HI			
➤ Eigener Biohonig, eigene Biofutterwaben HI	bevorzugt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Zugekaufter Honig aus biologischer Imkerei HI	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Biologischer Zucker oder biologischer Zuckersirup HI	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Biolog. Zuckersirup (mit mind. 5 % eigenem Biohonig angereichert) HI	–	–	Pflicht*
➤ Biologischer Futterteig HI	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Künstliche Reizfütterung im Frühjahr und Zwischentrachtfütterung nach der Frühjahrsernte HI	–	–	nicht zulässig
Beendigung der künstlichen Fütterung 15 Tage vor Beginn der Tracht HI	Pflicht	Pflicht	künstliche Reizfütterung nicht zulässig
Pollenersatzstoffe	–	–	nicht zulässig

V-WBF Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181). Das WBF kann Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit und der gesamtbetrieblichen Umstellung * gestatten.

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern gemäss der Definition auf Seite 2 erfüllt werden.

MKA Erfordert eine Ausnahmegewilligung der Markenkommission Anbau Bio Suisse

Zurzeit kann wegen der Sauerbrut-Situation auf die Zugabe von Honig verzichtet werden (Ausnahme bewilligt durch Demeter International).

– Keine Regelung

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen			
Förderung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe (regelmässige Jungvolkbildung, systematische Kontrolle der Bienenstöcke, Desinfektion des Materials, Wabenhygiene, regelmässige Wachserneuerung etc.)	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Für die Säuberung und Desinfektion von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeugen und Erzeugnissen zugelassene Massnahmen und Stoffe:	Abflammen, Wasser, Dampf, Ätznatron, Ameisensäure, Essigsäure, Soda, mechanisch Ewabo Aldekol Des aktiv	Abflammen, Wasser, Dampf, Ätznatron, Ameisensäure, Essigsäure, Soda, mechanisch Ewabo Aldekol Des aktiv BML	Abflammen, Wasser, Dampf, Soda, mechanisch
Für die Desinfektion von Materialien und Gerätschaften auf Anweisung der Veterinärbehörden zusätzlich zugelassene Stoffe:	–	–	Soda, Ätznatron, Ewabo Aldekol Des aktiv
Für die Bekämpfung von Parasiten (Varroa) zugelassene Tierarzneimittel auf der Basis von (siehe dazu auch den Anhang zum Merkblatt bzw. *):	Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Thymol, Menthol, Kampfer, Eucalyptol	Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure	Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure
Für die Bekämpfung von Parasiten (Varroa) zugelassene Methoden:	Wegschneiden der Drohnenbrut	Wegschneiden der Drohnenbrut, Hyperthermie (Wärmebehandlung)	Hyperthermie (Wärmebehandlung)
Für die Bekämpfung der Wachsmotte zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure, Essigsäure, <i>Bacillus thuringiensis</i>	Ameisensäure, Essigsäure, <i>Bacillus thuringiensis</i> BML	Ameisensäure, Essigsäure, <i>Bacillus thuringiensis</i>
Bienenstöcke			
Herstellung hauptsächlich aus natürlichen Materialien	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Verwendung von Styroporbeuten (Ausnahme Begattungskästchen)	nicht zulässig Z	nicht zulässig Z	nicht zulässig Z
Für die Behandlung der Innenflächen zugelassene Stoffe (Belege erforderlich):	Bienenwachs, Propolis, Pflanzenöle	Bienenwachs, Propolis, Pflanzenöle	Bienenwachs, Propolis
Behandlung der Aussenflächen nur mit ökologisch unbedenklichen Substanzen wie Leinöl, Biofarben etc.	–	–	Pflicht

BML Es dürfen nur die in der aktuellen Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführten Handelsprodukte verwendet werden.

* Für Details siehe www.swissmedic.ch > Marktüberwachung > Abgrenzungsfragen > „Kurzfassung - Tierarzneimittel, Futtermittel, Biozide und Chemikalien in der Imkerei, von 07.02.2014“
→ Direktlink

Z gemäss Interpretation durch die Zertifizierungsstelle
– keine Regelung

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Aufbewahrung, Verpackung des Honigs, Qualität			
Gewährleistung von Hygiene und Trennung der Betriebsmittel und Produkte bei Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung	Pflicht	Pflicht <i>V-WBF</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>
Wiederverflüssigung des Honigs (mit Einschränkungen zur maximalen Temperatur und Zeit)	erlaubt	erlaubt <i>MKV</i>	nicht zulässig
Material für Honigschleuder und Abfüllkessel	–	empfohlen: Chromstahl <i>MKV</i>	Pflicht: Chromstahl <i>Uf</i>
Erlaubte Materialien für Gefässe zur Honiglagerung	Chromstahl, Kunststoff <i>LGV/SLMB</i>	Chromstahl, Kunststoff	Chromstahl, Kunststoff
Erlaubte Verpackungen für Verkauf	Glas <i>To</i> Kunststoff	Glas <i>To</i> , Kunststoff	Glas <i>To</i> , Kunststoff*
Vorgeschriebene Deklaration/Etikettierung	siehe Seiten 8–9	siehe Seiten 8–9	siehe Seiten 8–9
Maximaler Wassergehalt des Honigs	21 (–23) % <i>VLTH</i>	18 %	18 % Heidehonig 24 %

V-WBF gemäss Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

LGV gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

SLMB gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch

MKV Bio Suisse – Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, Teil III Richtlinien für Verarbeitung und Handel – 10 Imkereiprodukte

To Glas mit Schraubdeckel (Twist-off)

Uf Wenn noch andere Materialien im Einsatz sind, kann bei der Demeter-Kommission für Richtlinienfragen eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren beantragt werden.

VLTH gemäss Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Z vorgeschrieben durch die Zertifizierungsstelle

* nur für Grossgebände als Zwischenlagerung für kurze Zeit

– keine Regelung

Deklaration

Für die Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln müssen neben den gesetzlichen Vorgaben des Lebensmittelrechts auch die gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Bioverordnungen eingehalten werden. Hersteller, die ihre Produkte mit

einem Biolabel anpreisen, müssen für die Kennzeichnung ihrer Produkte zusätzlich die Vorgaben der entsprechenden Labelorganisation erfüllen.

	Deklaration/Etikettierung	Bemerkungen
Rechtliche Grundlagen		
Gesetzliche Grundlagen (siehe Seite 2)	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Sachbezeichnung («Honig») - Name und Adresse des Produzenten oder Abfüllers - Gewicht netto - Warenlos - Produktionsland - Mindesthaltbarkeit Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - Honigsorte - Region - Nährwertangaben (vollständig) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Detaillierte Informationen zur Etikettierung gemäss den gesetzlichen Anforderungen liefert das Merkblatt «Richtlinien für das Etikettieren und das Abfüllen von Schweizer Honig» des VDRB (siehe dazu www.vdrb.ch > Downloads) → Direktlink
Bio-Verordnung (BioV)** Verordnung des WBF-Bio**	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig»* 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestanforderungen für Honig, der als Bioprodukt deklariert wird.*
Labelanforderungen		
Bio Suisse	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Knospe Logo - Zertifizierungsstelle - Knospe-Lizenznehmer resp. Produzent Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig»* 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse-Betrieben. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.
Demeter	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Produzent - Standort Bienenvölker (PLZ, Ort) - Datum der Honigernte - Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Honig* aus Demeter-Imkerei» Verboten: <ul style="list-style-type: none"> - «Demeter-Honig» 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

** BioV und WBF-BioV werden nachfolgend unter dem Begriff «**Bundesbio**» zusammengefasst.

Beispiele für die Deklaration von Honig aus verschiedenen Bioproduktionsrichtungen

Demeter

Schweizer Honig aus Demeter Imkerei



Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006

Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

500 g netto, L: B 280709
Mindestens haltbar bis Ende 2016
Standort Bienenvölker: 4058 Basel

Völkervermehrung über den
Schwarmtrieb*
Naturwabenbau im Brutraum*
Honig ohne Erwärmung abgefüllt*

*Merkmale der Demeter-Imkerei (Beispiele)

Knospe

Schweizer Bio-Honig



Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006

Knospe-Lizenznehmer:
Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

500 g netto, L: E 160709
Mindestens haltbar bis Ende 2016

Bundesbio

Bio-Honig aus der Schweiz

Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006

Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

500 g netto, L: 300509
Mindestens haltbar bis Ende 2016

*Merkmale der Demeter-Imkerei (Beispiele)

Hinweis:

Vor der Drucklegung ist von der Labelorganisation das «Gut zum Druck» einzuholen.

Mehrfachdeklaration (mehrere Label pro Behältnis) ist nur nach vorgängiger Absprache mit den Labelorganisationen zulässig.

Umstellung

- Für Bundes-Bio und Bio Suisse gilt eine Umstellungsfrist von einem Jahr. Für die Umstellung auf Demeter muss ein Umstellungsplan vorgelegt werden, wann welche Völker auf eigenen Wabenbau umgestellt werden. Bei schrittweiser Umstellung muss der Wabenbau spätestens in 3 Jahren rückstandsfrei sein. Die Labelanerkennung erfolgt nach dem ersten rückstandsfreien Jahr.
- Während der Umstellung müssen die Anforderungen vollumfänglich eingehalten werden.
- Während der Umstellung muss der Honig konventionell vermarktet werden.

Die Imkereierzeugnisse können nach der Umstellung erst als biologisch vermarktet werden, wenn das Wachs den Anforderungen entspricht. Bei Bedarf muss das Wachs während der Umstellung ausgewechselt werden.

Biokontrolle

- Die Kontrolle wird jährlich von einer anerkannten Kontrollstelle durchgeführt (Adressen siehe Seite 10).
- Für bäuerliche Imker ist keine separate Anmeldung notwendig. Landlose Imker müssen sich bei der Kontrollstelle bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres anmelden. Wer auf Knospe-Produktion umstellt, muss sich zusätzlich bei Bio Suisse anmelden.
- Die Biokontrolle erfolgt während der Bienensaison. Die bei den Anforderungen erwähnten Aufzeichnungen sowie die geforderten Wachsanalysen sind für die Kontrolle bereitzuhalten.
- Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird der Betrieb zertifiziert und dem Produzenten ein Zertifikat ausgestellt.

Organisationen/Adressen

Bio Suisse

Vereinigung Schweiz. Biologischer Landbau-Organisationen
Peter Merian-Strasse 34, CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch; www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Burgstrasse 6, CH-4410 Liestal
Tel. +41 61 706 96 43, Fax +41 61 706 96 44
info@demeter.ch, www.demeter.ch

Bundesbio und gesetzliche Anforderungen

Bio-Verordnung: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 9 Wirtschaft
– Technische Zusammenarbeit > 91 Landwirtschaft
→ Direktlink

Verordnung des WBF: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 9 Wirtschaft
– Technische Zusammenarbeit > 91 Landwirtschaft >
910.181 Verordnung des WBF vom 22. September 1997 über
die biologische Landwirtschaft
→ Direktlink

Lebensmittelgesetz, LMG: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesund-
heit – Arbeit – Soziale Sicherheit > 81 Gesundheit > 817.0
Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel
und Gebrauchsgegenstände
→ Direktlink

Apisuisse

INFORAMA Rütli
Rütli 5, 3052 Zollikofen
Tel. 031 910 53 75
rudolf.ritter@vol.be.ch, www.apisuisse.ch

ZBF

Agroscope
Zentrum für Bienenforschung
Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
Tel. 031 323 84 18, Fax 031 323 82 27
info@alp.admin.ch, www.apis.admin.ch

AGNI

Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei
Martin Dettli, Gempenring 122, 4143 Dornach
Tel. 061 703 88 74
dettli@summ-summ.ch, www.agni.ch
Die AGNI dient als Dachorganisation der Bioimkerei.

Imkervereine

Die Imkervereine bieten Aus- und Weiterbildung in der
Imkerei an. Verbände für die drei Sprachregionen:

VDRB: Verband deutschschweizerischer und rätoromanischer
Bienenfreunde, Geschäftsstelle VDRB
www.bienen.ch

SAR: Société romande d'apiculture
www.abeilles.ch

STA: Società ticinese di apicoltura
www.apicoltura.ch

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

bio.inspecta

Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 63 33, Fax 062 865 63 01
admin@bio-inspecta.ch, www.bio-inspecta.ch
(Bio-Verordnung, Knospe, Demeter)

BTA, Bio Test Agro AG

Schwand, 3110 Münsingen
Tel. 031 722 10 70, Fax 031 722 10 71
info@bio-test-agro.ch, www.bio-test-agro.ch
(Bio-Verordnung, Knospe)

Wachsanalysen

Die vorgeschriebenen Rückstandsanalysen für Wachs
werden durchgeführt von:

Landesanstalt für Bienenkunde
Universität Hohenheim, Rückstandslabor
August-von-Hartmann-Strasse 13,
D-70599 Stuttgart
Tel. +49 (0)711-459-22659, Fax 459-22233
bienewa@uni-hohenheim.de,
www.uni-hohenheim.de/bienenkunde

Kosten pro Rückstandsanalyse in Wachs:

- > Varroazide/Pestizide: Euro 75,-
- > Wachsmottenbekämpfungsmittel und Thymol: Euro 75,-
- > Analysen 1 und 2 kombiniert: Euro 119,-
- > DEET (Fabi-Spray): Euro 75,-

Je Probe werden 100 g möglichst sauberes Bienenwachs im
Kunststoffbeutel benötigt. In Ausnahmefällen können auch
Wabenstücke eingeschickt werden (das Einschmelzen wird
extra berechnet).



Weiterführende Literatur

Varroakontrolle in der Bioimkerei, FiBL,
Nr. 1523, Download: www.shop.fibl.org

Der schweizerische Bienenvater, 5 Bände, diverse Autoren,
Fachschriftenverlag VDRB.

Imkerbuch, Matthias Lehnherr, Aristaios-Verlag, 2000,
104 Seiten.

Schutz der Waben vor Mottenschäden, ZBF Mitteilung 24,
1997/2004, 15 Seiten. Download von www.apis.admin.ch
> Krankheiten > Schädlinge
→ Direktlink

Wachstumstellung im Rahmen der Bioimkerei, ZBF 2004, 5
Seiten. Download von www.apis.admin.ch > Bienenhaltung
> Bio-Imkerei
→ Direktlink

Leitfaden Bienengesundheit des Zentrums für Bienenfor-
schung, ZBF 2011, 35 Seiten. Download von www.admin.ch
> Publikationen > Titel der Publikation eingeben
→ Direktlink

Betriebsmittelliste, FiBL, jährlich aktualisiert, zirka 100 Seiten.
Nr. 1032, Download von www.shop.fibl.org > Bioregelwerk >
Betriebsmittellisten
→ Direktlink

Schweizerisches Lebensmittelbuch Kapitel 23 A-C
Download von www.slmb.bag.admin.ch > Lebensmittel
(allgemein) > Honig, Blütenpollen und Gelée royale
→ Direktlink

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Ackerstrasse 113, Postfach 219
Tel. +41 (0)62 865 72 72, Fax -73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34, CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch, www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Burgstrasse 6, CH-4410 Liestal
Tel. 061 706 96 43, Fax 061 706 96 44
info@demeter.ch, www.demeter.ch

Autoren

Thomas Amsler (FiBL), Salvador Garibay (FiBL)

Fotos

Seite 1: Thomas Stephan © BLE, Bonn; Seite 10: Thomas
Amsler (FiBL)

Durchsicht

der 5. Auflage 2014
Susanna Küffer Heer (Demeter)
Normen Böttcher (Bio Suisse)
Martin Dettli (AGNI)
Roland Widmer (bio.inspecta)

Redaktion und Gestaltung

Res Schmutz, Gilles Weidmann (FiBL)

Bezug

Kostenloser Download unter www.shop.fibl.org (Nr. 1397)
Erhältlich auch als Ausdruck beim FiBL für Fr. 9.00, bzw.
EUR 7.50 (zuzüglich Versandkosten).

Anhang 1: Zur Anwendung in der Bioimkerei zugelassene oder empfohlene Produkte

Da Imkereien Lebensmittel produzieren, dürfen sie grundsätzlich nur zugelassene oder registrierte Produkte einsetzen. Damit sollen negative Einflüsse auf die Qualität der Lebensmittel und die Umwelt minimiert werden. Zudem sollen die Konsumenten wie auch die Bienen vor unwirksamen oder sogar schädlichen Produkten geschützt werden.

Die folgenden Angaben basieren auf einem von Swissmedic, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Zentrum für Bienenforschung (ZBF) herausgegebenen Merkblatt (siehe jeweilige Homepages).

A. Produktkategorien

Grundsätzlich wird zwischen vier Kategorien von Produkten unterschieden:

Kategorien	Ziel	Definition	Zulassung
Tierarzneimittel	Behandlung oder Verhütung von Krankheiten (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten)	Das Produkt kommt mit den Bienen in Berührung.	Zulassung durch Swissmedic
Biozide	Schädlingsbekämpfung, Desinfektion	Das Produkt kommt mit den Bienen <i>nicht</i> in Berührung.	Zulassung durch BAG, BAFU, SECO
Futtermittel	Ernährung der Bienen	Das Produkt wird von den Bienen oral aufgenommen.	Registrierung durch Agroscope (für gewerbliche Hersteller)
Chemikalien	Reinigung, Abwehr von Bienen	Übrige Stoffe für Imkerei	Meldung bei BAFU, BAG, SECO

1. Tierarzneimittel (TAM)

Tierarzneimittel sind chemische oder biologische Produkte, die mit dem Ziel der Behandlung oder Verhütung von Krankheiten im Bienenvolk eingesetzt werden. Für eine Zulassung durch Swissmedic müssen die Tierarzneimittel wirksam sein und dürfen die Qualität der Bienenprodukte, die Umwelt und den Imker nicht gefährden.

Für den Verkauf von Tierarzneimitteln in Imkerfachgeschäften braucht es eine Detailhandelsbewilligung des Kantons

und einen Fähigkeitsausweis (Kurs BLV). Abgabeberechtigt sind auch Bieneninspektoren im Auftrag der kantonalen Veterinärbehörde.

Die Verwendung von in der Schweiz nicht zugelassenen Tierarzneimitteln sowie der Import von Tierarzneimitteln durch Imker sind verboten.

2. Biozide

Biozide sind chemische oder biologische Produkte, die mit dem Ziel der Schädlingsbekämpfung oder -fernhaltung ausserhalb des Bienenvolkes eingesetzt werden. Für eine Zulassung durch BAG, BAFU und SECO müssen die Biozide wirksam sein und dürfen die Qualität der Bienenprodukte, die Umwelt und den Imker nicht gefährden.

Zugelassene Biozide dürfen im Fachhandel verkauft werden.

Die Verwendung von in der Schweiz nicht zugelassenen Bioziden sowie der Import von Bioziden durch Imker sind verboten.

3. Futtermittel

Futtermittel sind Produkte zur Ernährung der Bienen. Sie dienen nicht der Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten, weshalb auch entsprechende Anpreisungen nicht zulässig sind. Wer Futtermittel für den Markt herstellt oder in Verkehr bringt, muss eine Registrierung oder Zulassung bei Agroscope (amtliche Futtermittelkontrolle) beantragen. Das entspre-

chende Formular kann unter www.afk.agroscope.ch abgerufen werden. Die Registrierung bzw. Zulassung von Agroscope bezieht sich auf die Betriebe und nicht auf die Produkte, welche die Anforderungen der Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnung erfüllen müssen.

4. Chemikalien

Zu dieser Kategorie werden alle übrigen Stoffe und Produkte gerechnet, die in der Imkerei für verschiedenste Zwecke angewendet werden. Es dürfen nur Chemikalien verwendet werden, die bei der Anmeldestelle Chemikalien von BAG, BAFU und SECO für diese Anwendung gemeldet sind. Anprei-

sungen für Krankheits- oder Schädlingsbekämpfung sowie Desinfektion sind nicht zulässig.

Für alle Stoffe in der Imkerei gelten die Vorschriften der Gefahrenkennzeichnung.

B. Bioimkerei-Produkte und deren gesetzliche Einstufung

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über Produkte für die Bioimkerei.

Die Tabellen „Tierarzneimittel“ und „Biozide“ sind **abschliessend**, da diese Produkte für den entsprechenden Zweck geprüft und zugelassen werden müssen. Nur aufgeführte Produkte dürfen in der Bioimkerei eingesetzt werden, d.h. hier nicht aufgeführte Produkte sind verboten.

Die Tabellen „Chemikalien“ und „Futtermittel“ sind **nicht abschliessend**, d.h. auch hier nicht aufgeführte Produkte können für den entsprechenden Zweck verwendet werden.

Falls Inverkehrbringer ihre Produkte listen möchten, können sie sich beim Nationalen Bienengesundheitsdienst BGD melden (info@blv.admin.ch). Vom ZBF und BGD empfohlene Produkte sind gekennzeichnet.

Die aktuelle Liste steht unter www.swissmedic.ch > Marktüberwachung > Abgrenzungsfragen > „Kurzfassung - Tierarzneimittel, Futtermittel, Biozide und Chemikalien in der Imkerei“ zum Download zur Verfügung.

→ Direktlink

Tierarzneimittel (abschliessend)		
Substanz / Produkt	Zweck	Zulassung Swissmedic
Ameisensäure / Formivar 60 %	Bekämpfung Varroa-Milbe	Andermatt Biovet AG
Ameisensäure / Formivar 70 %	Bekämpfung Varroa-Milbe	Andermatt Biovet AG
Ameisensäure / Formivar 85 %	Bekämpfung Varroa-Milbe	Andermatt Biovet AG
Milchsäure / –	Bekämpfung Varroa-Milbe	Pendent
Oxalsäure träufeln / Oxuvar	Bekämpfung Varroa-Milbe	Andermatt Biovet AG
Oxalsäure sprühen / –	Bekämpfung Varroa-Milbe	Pendent
Oxalsäure verdampfen / –	Bekämpfung Varroa-Milbe	Pendent
Thymol / Thymovar	Bekämpfung Varroa-Milbe	Andermatt Biovet AG
Thymol / Apilife Var	Bekämpfung Varroa-Milbe	R. Meier's Söhne AG
Thymol / Apiguard	Bekämpfung Varroa-Milbe	Apimedi GmbH

Biozide (abschliessend)		
Substanz / Produkt	Zweck	Zulassung BAG, BAFU, SECO
Bacillus thuringiensis / Mellonex	Bekämpfung der Wachsmotte im Wabenschrank	Andermatt Biovet AG
Essigsäure	Bekämpfung der Wachsmotte im Wabenschrank	Keine Zulassungspflicht, da Lebensmittel
Ameisensäure	Bekämpfung der Wachsmotte im Wabenschrank	Keine (zugelassenes Tierarzneimittel verwenden)
Peressigsäure / Aldekol DES aktiv	Desinfektion im Seuchenfall	Agro-Hygiene
Wasserstoffperoxid/ Peressigsäure / Stalldes 03	Desinfektion im Seuchenfall	Halag Chemie AG

Chemikalien (nicht abschliessend)	
Substanz / Produkt	Zweck
Rauch / unbehandeltes Holz, unbehandelte Pflanzenprodukte	Bienenmanagement
Schwefeldioxid / Schwefel	Abtötung der Bienen
Natronlauge	Reinigung